

<b>Wirtschaft und Steuern</b>	
Rettungspaket Italien.....	1
Kunden- und Lieferantenliste... ..	2
Autotransporteur - Steuerguthaben SSN.....	11

**Wirtschaft & Steuern**

**Rettungspaket Italien**

Die von der Regierung Monti verabschiedete Gesetzesverordnung D.L. 201/2011 bekannt auch unter dem Namen „Rettungspaket Italien – decreto salva Italia“ enthält eine Reihe von Steuerbestimmungen, die im Wesentlichen mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten, zum Teil aber auch sofort wirksam sind.

Seit **6. Dezember 2011** wirksam sind nachfolgende Bestimmungen:

**Erhöhung der Akzisen auf Treibstoff.** Die Akzisen für Benzin (Super und Bleifrei) wurden auf 704,20 Euro je 1.000 Liter und jene für Dieseltreibstoff auf 593,20 Euro je 1.000 Liter angehoben.

**Bargeldzahlungen.** Der Zahlungsverkehr mit Bargeld wurde erneut eingeschränkt. D.h., das Limit für Bargeldtransaktionen wurde von 2.500 Euro auf 1.000 Euro herabgesetzt. Gleichzeitig müssen alle Sparbücher, welche auf den Überbringer lauten und einen Saldo >= 1.000 Euro aufweisen, innerhalb 31.12.2011 aufgelöst oder auf 999,99 Euro reduziert werden. Die von der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Zahlungen müssen in elektronischer Form erfolgen. Bargeldzahlungen sind nur noch bis zu einem Betrag von 500,00 Euro erlaubt.

Übersicht über die Entwicklung der Bargeldtransaktionen:

Gültigkeit	Zulässige Höhe von Bargeldtransaktionen
bis zum 29.04.2008	12.500 Euro
vom 30.04.2008 bis zum 24.06.2008	5.000 Euro
vom 25.06.2008 bis zum 30.05.2010	12.500 Euro
vom 31.05.2010 bis zum 12.08.2011	5.000 Euro
vom 13.08.2011 bis zum 05.12.2011	2.500 Euro
seit 06.12.2011	1.000 Euro

**Banknoten und Münzen in Lire.** Alle Banknoten und Münzen in Lire, welche noch im Umlauf sind, verlieren ihren Wert.

**Sondersteuer auf Luxusgüter.** Auf Flugzeuge und Sportflugzeuge wird eine Sondersteuer erhoben, berechnet auf das Gesamtgewicht beim Start.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Egon Mutschlechner

# Kunden- und Lieferantenliste

## Inhaltsverzeichnis:

- 1) Einleitung
- 2) Verpflichtete Subjekte
- 3) Inhalt der Meldung
- 4) Relevante und nicht relevante Umsätze
- 5) Sonderfälle und Besonderheiten
- 6) Daten, welche in der Meldung angegeben werden müssen
- 7) Fristen
- 8) Übermittlung der Meldung
- 9) Berichtigung der Meldung
- 10) Strafen
- 11) Kunden mit Buchhaltung in Kanzlei
- 12) Kunden mit eigener Buchhaltung

## **1) Einleitung**

In Anlehnung an den Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010 hat die Agentur der Einnahmen am 22.12.2010 die genauen Durchführungsbestimmungen in Hinblick auf die neuen Kunden- und Lieferantenlisten veröffentlicht. Die Regelung sieht vor, dass alle mehrwertsteuer-relevanten Umsätze über Euro 3.000,00 von italienischen MwSt-Subjekten dem Steueramt telematisch übermittelt werden müssen. Für das Jahr 2010 die als Schwelle für die Umsätze der Betrag von Euro 25.000,00 pro Operation.

Da für die Kunden- und Lieferantenliste betreffend das Jahr 2010 die Frist für die Übermittlung der 31. Dezember 2011 ist, ersuchen wir unsere Kunden uns innerhalb **Monatg, den 19. Dezember 2011** entsprechende Daten und Informationen zukommen zu lassen.

- Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei:  
=> eventuelle Zusatzinformationen und Daten (siehe Punkt 10)
- Kunden mit eigener Buchhaltung:  
=> die Datei bzw. die entsprechenden Unterlagen (siehe Punkt 11)

## **2) Verpflichtete Subjekte**

Zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste sind grundsätzlich alle MwSt.-Subjekte welche mwst-relevante Umsätze tätigen verpflichtet. Dabei sind folgende Subjekte von der Abfassung Kunden- und Lieferantenliste nicht ausgenommen:

- nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätte, Direktregistrierung bzw. Fiskalvertreter in Italien);
- Konkursverwalter;
- Subjekte mit neuer Produktionstätigkeit lt. Gesetz 388/2000 („nuove iniziative“);
- Subjekte mit Option für Art. 36-bis lt. DPR 633/72.

### Nicht gewerbliche Körperschaften:

- Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt.-Nummer sind von der Kunden- und Lieferantenliste grundlegend befreit.
- Für nicht gewerbliche Körperschaften mit MwSt.-Nummer gibt es keine allgemeine Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste. Eine Befreiung besteht für diese Subjekte nur hinsichtlich der Umsätze im institutionellen Bereich. Für die gewerblichen Ein- und Ausgangsumsätze muss die Kunden- und Lieferantenliste abgefasst werden.

## **Befreite Subjekte:**

### Öffentliche Körperschaften:

Mit Verordnung Nr. 92846 vom 21.06.2010 des Direktors der Agentur der Einnahmen wurden folgende öffentliche Einrichtungen, sowohl für den institutionellen als auch für den gewerblichen Bereich, grundlegend von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit:

- Staat
- Regionen
- Provinzen
- Gemeinden
- andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Hinweis: Die Altersheime nach öffentlichem Recht, die sog. Ö.B.P.B. (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) sind folglich auch von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

### Kleinunternehmen („contribuenti minimi“):

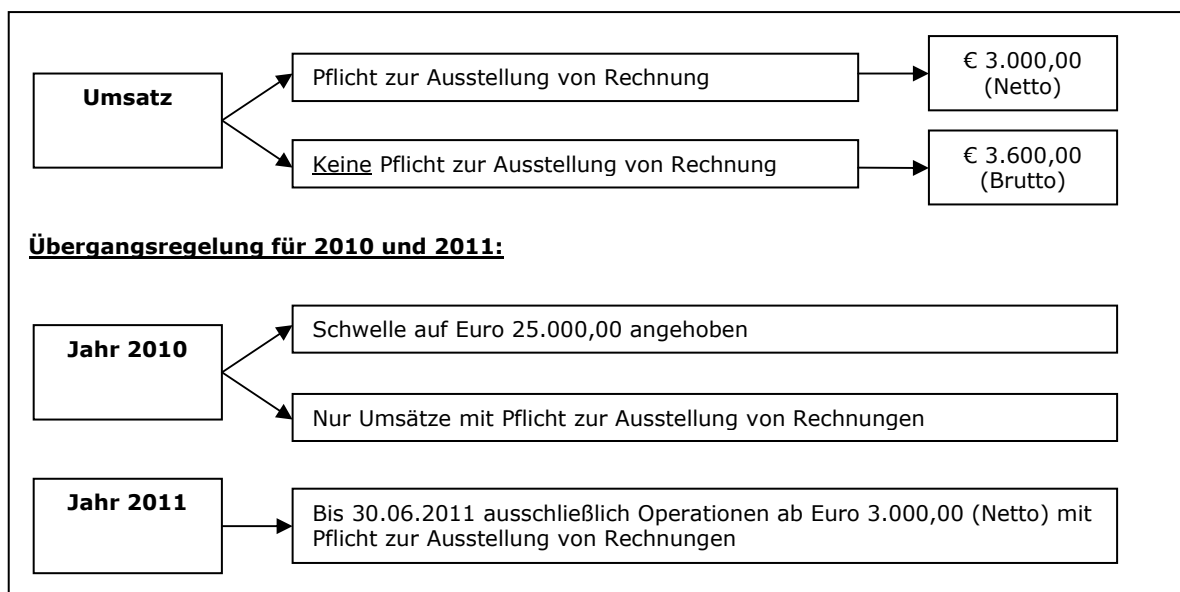
Nachdem die Kleinunternehmen (Art. 1, c. 96-116, Gesetz 244/2007) grundsätzlich von MwSt.-Verpflichtungen ausgenommen sind, besteht für diese Subjekte eine allgemeine Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste.

## **3) Inhalt der Meldung**

Es müssen alle Erwerbe und Lieferungen von Waren sowie alle geleisteten und erhaltenen Dienstleistungen gemeldet werden, welche einen Gegenwert von **Euro 3.000,00 (MwSt.-Grundlage)** übersteigen. Das Limit von Euro 3.000,00 gilt bei Umsätzen für welche die **Rechnungslegungspflicht** besteht.

Für alle Umsätze, welche der MwSt. unterliegen aber **keine Rechnungslegungspflicht** besteht (z.B. „ricevute fiscali“ oder „scontrini“), hat der Gesetzgeber die Schwelle auf **Euro 3.600,00 (Bruttobetrag inkl. MwSt.)** festgelegt. Hierbei handelt es sich vor allem um Operationen mit dem Endverbraucher. Durch die Erhöhung des ordentlichen MwSt.-Satzes von 20% auf 21% am 17.09.2011 wird diese Schwelle (vorübergehend) nicht beeinflusst.

## **Übersicht Schwellen**



- **Abgrenzung der Umsätze**

Die Umsätze verstehen sich immer pro Operation bzw. Geschäftsfall. Falls von einem Lieferanten im Kalenderjahr diverse Einkäufe mit einem Umsatzvolumen von jeweils über Euro 3.000,00 getätigt wurden, so sind die einzelnen Umsätze der verschiedenen Operationen in der Kunden- und Lieferantenliste getrennt auszuweisen.

- **Zeitliche Zuordnung der Umsätze:**

Für die korrekte zeitliche Zuordnung des Umsatzes auf das jeweilige Jahr ist auf das Registrierungsdatum abzustellen. Bei Fehlen der Registrierung ist der Zeitpunkt der Umsatztätigung lt. Art. 6 DPR 633/72 ausschlaggebend.

- **Limit bei Rechnungslegung ohne Pflicht:**

Bei Umsätzen für welche keine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen besteht, aber auf Nachfrage des Kunden an Stelle einer Steuerquittung („ricevuta fiscale“) oder eines Kassenbeleges („scontrino“) eine Rechnung ausgestellt wird, kann das Limit von Euro 3.600,00 auf den Bruttobetrag (inkl. MwSt.) angewandt werden.

- **Geschäftsfälle bis 30. Juni 2011**

Alle mwst-relevanten Umsätze bis zum 30. Juni 2011 für welche keine Pflicht der Rechnungslegung besteht sind von der Meldung befreit. Dies bedeutet, dass ausgestellte Steuerquittungen („ricevute fiscali“) bzw. Kassenbelege („scontrini“) erst mit 01. Juli 2011 für die Kunden- und Lieferantenliste relevant sind.

- **Erleichterung für das Jahr 2010**

Für die Meldung betreffend das Jahr 2010 wurde die Schwelle auf 25.000,00 € (MwSt.-Grundlage) pro Operation angehoben. In der Kunden- und Lieferantenliste müssen nur Umsätze für welche eine Rechnung ausgestellt wurde angegeben werden. Alle Umsätze, welche von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit sind, müssen nicht gemeldet werden.

Hinweis: Umsätze gegenüber Privatpersonen über Euro 25.000,00, wobei eine Rechnung ausgestellt wurde, müssen in der Meldung angegeben werden.

#### **4) Relevante und nicht relevante Umsätze**

Grundsätzlich sind alle mwst-relevanten Umsätze, also sämtliche Umsätze welche in der MwSt.-Jahreserklärung erfasst werden, für die Kunden- und Lieferantenliste relevant. Die Ausnahme bilden jene Umsätze welche bereits in anderen Meldungen an die Agentur der Einnahmen (z.B. Intrastat-Meldung, Black-List-Meldung, Zollabfertigungen,...) erfasst sind.

Sämtliche Umsätze, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. liegen (z.B. Art. 15, Art. 2, Art. 26 des DPR 633/72), sind für die Meldung nicht relevant. In der Meldung sind also nur die steuerbaren („imponibili“), nicht steuerbaren („non imponibili“) und befreiten („esenti“) Umsätze zu erfassen.

- **Relevante Umsätze:**

- steuerbare Umsätze
- nicht steuerbare Umsätze gegenüber Gewohnheitsexporteurern (Art. 8, c.1, lett. c), DPR 633/72);
- nicht steuerbare Umsätze für Exporte gleichgestellte Umsätze (Art. 8-bis, Art. 38-quarter, Art. 71, Art. 72 des DPR 633/72)
- nicht steuerbare Umsätze für internationale Dienstleistungen (Art. 9, DPR 633/72)

- befreite Umsätze (Art. 10 DPR 633/72)
- Umsätze aus Margenbesteuerung (Art. 36, DL 41/95), beschränkt auf die MwSt.-Grundlage
- Umsätze im Reverse Charge-Verfahren (z.B. Art. 17, c.6, DPR 633/72)
- Umsätze von Kleinunternehmen (nur Rechnungsempfänger)
- Unentgeltliche Abtretung von Gütern
- Eigenverbrauch

Hinweis:

Bei passiven Umsätzen gegenüber Kleinunternehmer („contribuenti minimi“) ist der Auftraggeber bzw. der Käufer für deren Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste verpflichtet. Der Kleinunternehmer selbst ist von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

▪ **Nicht relevante Umsätze:**

- Umsätze gegenüber **Nicht-MwSt.-Subjekten** (z.B. Privatpersonen, nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt.-Nr.), falls die Zahlung mittels **Kredit- oder Bankomatkarte** durchgeführt wird, die von einem inländischen Finanzinstitut ausgegeben worden ist;
- **Importe** bzw. Einfuhren aus Drittländern;
- direkte **Exporte** bzw. Ausfuhren in Drittländer (Art.8, c.1, lett. a) und b), DPR 633/72); auch im Zusammenhang mit Dreiecksgeschäften, sowie Operationen mit Übergabe des Gutes in Italien an den ausländischen Kunden und Ausfuhr innerhalb von 90 Tagen;  
*Hinweis: indirekte Exporte (Art.8, c.1, lett. c) DPR 633/72), sowie Umsätze lt. gegenüber Gewohnheitsexporteurern (Art.8, c.1, lett. c), DPR 633/72) sind von der Meldung nicht ausgenommen!*
- Umsätze, welche bereits in der **Intrastat-Meldung** erfasst sind;  
*Hinweis: interne Warenübergänge bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (Art. 58, DL 331/93) sind von der Meldung nicht ausgenommen!*
- Umsätze, welche bereits in der **Black-List-Meldung** erfasst sind (Umsätze gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen);  
*Hinweis: da die Black-List-Meldung erst mit 01.07.2010 eingeführt wurde, sind die betreffenden Umsätze des ersten Semesters 2010 für die Kunden- und Lieferantenliste relevant!*
- Umsätze, für welche **eigene Meldungen an die Agentur der Einnahmen** vorgesehen sind (sog. „Comunicazione all’Anagrafe Tributaria“). Davon betroffen sind Umsätze und Erwerbe für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telefon, Versicherungen, Leasingverträge, Darlehen und Liegenschaften;  
*Hinweis: Dies gilt sowohl für die erhaltenen als, auch für die ausgestellten Rechnungen. Bei Leasingverträgen für Finanzierungsleasing und operatives Leasing ist die Leasinggesellschaft verpflichtet eine entsprechende Meldung an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln. Der Erwerb und Verkauf von Pkws ist von der Kunden- und Lieferantenliste nicht ausgenommen.*
- **Interne Umsätze** zwischen verschiedenen Betriebsbereichen („rami d’azienda“), falls diese durch Rechnung belegt sind;
- Umsätze betreffend die **Einphasenbesteuerung** lt. Art. 74, DPR 633/72 (z.B. Bücher, Zeitschriften);  
*Hinweis: Bei diesen Umsätzen ist nur der erste Umsatz (Lieferung durch den Verleger) anzugeben.*

## 5) Sonderfälle und Besonderheiten

### ▪ **Aufgeschobene Rechnung („fattura differita“)**

Bei aufgeschobener Rechnungslegung gilt für die Schwelle von Euro 3.000,00 der gesamte Rechnungsbetrag. Für die Schwelle zählen nicht die einzelnen Beträge der Einzelumsätze. In der Kunden- und Lieferantenliste ist diese Rechnung als einzelne Operation auszuweisen.

### ▪ **Gemeinsame Rechnung („fattura cointestata“)**

Falls eine Rechnung an mehr als ein Subjekt ausgestellt wird gilt für die Schwelle von Euro 3.000,00 der gesamte Rechnungsbetrag. In der Kunden- und Lieferantenliste ist getrennt für jedes Subjekt der Umsatz anteilmäßig auszuweisen. Sollte der anteilige Betrag unter Euro 3.000,00 liegen, muss in der Meldung als Zahlungsart „importo frazionato“ angegeben werden.

### ▪ **Verträge**

Für abgeschlossene Werk-, Liefer- oder andere Verträge (auch mündlich), welche eine regelmäßige Vergütung zur Grundlage haben, ist die Angabe in der Meldung verpflichtend wenn das Entgelt den Betrag von Euro 3.000,00 im Laufe eines Jahres übersteigt.

Falls periodische Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vertrag getätigt werden, wobei die jeweiligen Zahlungen unter dem Limit von Euro 3.000,00 liegen, muss für das Limit der dem gesamten Vertrag unterliegende Betrag berücksichtigt werden.

In der Kunden- und Lieferantenliste können entweder der jährliche Gesamtbetrag als einzelne Position, oder die einzelnen Operationen bzw. Zahlungen falls eigens dokumentiert, angegeben werden.

Für miteinander verbundene Verträge gilt, dass diese gemeldet werden müssen, sobald die Summe der vorgesehenen Entgelte aller miteinander verbundenen Verträge den Betrag von Euro 3.000,00 übersteigt.

#### Hinweis:

Bei Vereinbarung von Jahrespauschalen (z.B. mit Freiberufler) ist der Jahresumsatz zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rechnungen sind bei Rechnungslegung bzw. bei Erfassung im MwSt.-Register entsprechend der Kunden- und Lieferantenliste zeitlich zuzuordnen

### ▪ **Anzahlungen**

Gemäß der rechtlichen Grundlage bezieht sich die Schwelle von den Euro 3.000,00 immer auf den Gegenwert einer einzelnen Operation. Beträge der Anzahlungsrechnung(en) müssen mit der Saldorechnung summiert werden. Sollte die Summe dieser Rechnungen den Betrag von Euro 3.000,00 übersteigen muss diese Operation in der Meldung erfasst werden.

Sollte die Akonto- und Saldorechnung in verschiedenen Jahren ausgestellt werden, so werden Akontorechnung und Saldorechnung separat im jeweiligen Jahr der Erfassung gemeldet; auch wenn die Schwelle der Euro 3.000,00 pro Zahlungsfluss pro Jahr nicht überschritten werden sollte.

Auch in diesem Fall gilt, dass sämtliche Anzahlungen in der Kunden- und Lieferantenliste als einziger Betrag zusammengefasst werden oder die jeweiligen Anzahlungsrechnungen bzw. Zahlungsflüsse getrennt ausgewiesen werden können.

#### Beispiel:

Ein Unternehmen stellt im Oktober 2011 eine Akontorechnung für die Erstellung einer Dienstleistung in Höhe von Euro 2.000,00 + 20 % MwSt. aus, die Saldorechnung folgt anschließend im Januar 2012 über Euro 1.500,00 + 20 % MwSt. Die Summe der Rechnungen dieser Operation beträgt Euro 3.500,00 + MwSt., somit wird die Schwelle von Euro 3.000,00 überschritten. Der Betrag von Euro 2.000,00 wird in der Meldung des

Jahres 2011 und der Betrag von Euro 1.500,00 wird mit der Meldung des Jahres 2012 übermittelt.

▪ **Berichtigungen (Gut- und Lastschriften)**

Die im Bezugsjahr aufgezeichneten Berichtigungen sind mit Bezug auf den jeweiligen Umsatz zu berücksichtigen; dies gilt auch für die im Folgejahr bis zur Abgabe der Kunden- und Lieferantenliste aufgezeichneten Berichtigungen.

Für die im Folgejahr nach der Versendung der Meldung aufgezeichneten Berichtigungen hat man nur den Berichtigungsbetrag zu senden.

In der Kunden- und Lieferantenliste müssen die Berichtigungen, falls das Vorjahr betreffend, getrennt in der Übersicht „*Note di variazione*“ ausgewiesen werden.

Berichtigungen betreffend das laufende Jahr werden direkt dem ursprünglichen Umsatz zugeführt bzw. von diesem abgezogen.

▪ **Umsätze lt. Art. 36-bis DPR 633/72**

Nachdem diese Umsätze von der Rechnungslegung befreit sind, aber trotzdem mwst-relevante Umsätze darstellen, sind diese (erst) ab 01.07.2011 in der Kunden- und Lieferantenliste zu erfassen.

▪ **Barauslagen bzw. vorgestreckte Spesen lt. Art. 15 DPR 633/72**

Vorgestreckte Spesen im Namen und auf Rechnung Dritter (lt. Art. 15 DPR, c. 1, nr. 3, DPR 633/72) befinden sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer und sind demnach nicht für die Kunden- und Lieferantenliste relevant.

▪ **Unentgeltliche Abtretung von Gütern (Eigenrechnung)**

Bei unentgeltlicher Abtretung von Gütern, wobei für das abtretende Subjekt die Pflicht zur Ausstellung einer Eigenrechnung besteht und das Limit von Euro 3.000,00 überschritten wird, müssen diese in der Kunden- und Lieferantenliste erfasst werden. Das abtretende Subjekt muss in diesem Fall in der Kunden- und Lieferantenliste die eigene MwSt.-Nr. angeben.

▪ **Rechnungen diverser Natur**

Falls auf einer Rechnung Umsätze für Warenlieferungen und Dienstleistungen ausgewiesen werden, ist in der Kunden- und Lieferantenliste die gesamte Rechnung als eine Operation anzugeben. Als Umsatzart (Warenlieferung bzw. Dienstleistung) muss die Überwiegende angegeben werden.

## **6) Daten, welche in der Meldung angegeben werden müssen**

Für jeden relevanten Umsatz (Erwerb bzw. Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen) müssen folgende Daten telematisch übermittelt werden:

- Datum der Umsatzerbringung (ausschlaggebend ist das Registrierungsdatum!)
- Bezugsjahr
- Rechnungsnummer
- Zahlungsmodalität
  - einmaliger Betrag
  - aufgeteilter Betrag
  - wiederkehrender Betrag
- MwSt.-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Steuernummer des Kunden oder Lieferanten
- Betrag des Umsatzes:
  - Nettobetrag und Mwst. (getrennt) bei Rechnung

- Bruttobetrag bei Steuerquittung oder Kassenbeleg
- Art des MwSt.-Umsatzes
  - steuerbar ("*imponibile*")
  - nicht steuerbar ("*non imponibile*")
  - befreit ("*esente*")
- Art der Operation (Güter oder Dienstleistungen)

Für Ausländer, welche keine italienische Steuernummer besitzen, wurde eine Sonderbestimmung erarbeitet. Hier sind folgende Daten anzugeben:

#### ↳ Natürliche Personen

- Vor- und Zuname
- Geburtsort/-datum
- Geschlecht
- Anschrift des Steuersitzes

#### ↳ Juristische Personen und andere

- Firmenbezeichnung
- Anschrift des Steuersitzes
- persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters

Achtung: Bei ausländischen Gesellschaften, Vereinen oder ähnlichen Organisationen, welche keine juristischen Personen sind müssen zusätzlich noch die Daten, wie bei den natürlichen Personen vorgesehenen, von mindestens einem gesetzlichen Vertreter der Organisation angegeben werden.

## 7) Fristen

Die Frist für die Einreichung der Kunden- und Lieferantenliste wurde auf den **30. April** des Folgejahres festgelegt.

Für die Meldung betreffend das **Jahr 2010** wurde der Einreichtermin auf den **31. Dezember 2011** aufgeschoben.

## 8) Übermittlung der Meldung

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste muss über das elektronische Verfahren der Agentur der Einnahmen (Entratel bzw. Fisconline) erfolgen. Die Übermittlung kann vom Unternehmen selbst über das elektronische Verfahren Entratel bzw. Fisconline abgewickelt werden. Man kann diesbezüglich auch einen Steuerberater, ein CAF oder einen Interessensverband für die Übermittlung der Meldung beauftragen.

### Hinweis:

Bei Kunden für welche wir die Buchhaltung führen wird die Übermittlung der Meldung von uns vorgenommen.

## 9) Berichtigung der Meldung

Innerhalb 30 Tage nach dem Fälligkeitstermin der Meldung kann eine Ersatzmeldung eingereicht werden, um eventuelle Fehler oder unterlassene Angaben zu korrigieren. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ersatzerklärung bezieht sich auf denselben Zeitraum wie die ursprüngliche Erklärung
- Die ursprüngliche Erklärung muss annulliert werden

Falls die Frist von 30 Tagen verstrichen ist, kann innerhalb der Frist für die Abgabe der nächsten Kunden- und Lieferantenliste die freiwillige Berichtigung („*ravvedimento operoso*") vorgenommen werden.



## 10) Strafen

Die Verwaltungsstrafe bei unterlassener, unvollständiger oder fehlerhafter Meldung liegt zwischen 258,00 € und 2.065,00 €.

## 11) Kunden mit Buchhaltung in Kanzlei

Für Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei wird die Kunden- und Lieferantenliste von uns abgefasst und innerhalb der Frist telematische übermittelt. Im Zusammenhang mit Umsätzen des Jahres 2010 und Umsätzen aus Tageseinnahmen weisen wir Sie auf folgendes hin:

### ▪ Umsätze betreffend Verträge

Falls im Zusammenhang mit einem Vertrag der Gesamtbetrag von Euro 25.000,00 überschritten wird, wobei Teil-/Akontorechnungen bzw. Zahlungsflüsse in verschiedenen Jahren erfolgen und im Jahr 2010 in der Summe der Betrag von Euro 25.000 nicht überschritten wird, bitten wir die Kunden uns diese Umsätze/Operationen innerhalb 19.12.2012 mitzuteilen.

Da wir die einzelnen Belege und die nötigen Informationen bezüglich sämtlicher Verträge nicht mehr vorliegen haben, können wir dies nicht mehr autonom nachkonstruieren.

### ▪ Belege bei Tageseinnahmen

Bei Ausstellung von Steuerquittungen („*ricevute fiscali*“) und Kassenbelegen („*scontrini*“) mit einem Betrag ab Euro 3.600,00 sollen die entsprechenden Belege kopiert und gesondert aufbewahrt werden. Weiters müssen zu den einzelnen Belegen die entsprechenden Daten der Kunden (siehe „Punkt 6“) eingeholt und mit dem Beleg aufbewahrt werden. Diese Belege sollen zusammen mit den Tageseinnahmen für die jeweilige MwSt.-Abrechnung mit abgeben.

Hinweis: Die Steuerquittungen und Kassenbelege sind erst ab 01.07.2011 für die Kunden- und Lieferantenliste relevant!

## 12) Kunden mit eigener Buchhaltung

Für die Kunden mit eigener Buchhaltung können wir auch die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 vornehmen. Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine Datei welche nach den spezifischen technischen Anleitungen der Agentur der Einnahmen erstellt ist.

Falls wir für Sie die Übermittlung innerhalb der Frist vom 31. Dezember 2011 rechtzeitig vornehmen können, bitten wir Sie uns die entsprechende Datei per E-Mail oder sonstigem Datenträger **innerhalb 19. Dezember 2011** zukommen zu lassen.

Sollten wir innerhalb dieses Datums keine Datei zugespielt bekommen haben, gehen wir davon aus dass die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 selbst verschickt wurde, bzw. keine relevanten Umsätze für die Kunden- und Lieferantenliste des Jahres 2010 getätigt wurden.

### Anpassung Software bei eigener Buchhaltung:

Für die Anpassung des eigenen Buchhaltungsprogrammes muss man sich an den Softwarehersteller wenden.

### **Kunden ohne Softwareunterstützung für die Kunden- und Lieferantenliste:**

Aufgrund der komplexen Anforderung an Daten und Gestaltung der Kunden- und Lieferantenliste ist es für uns leider nicht möglich eine entsprechende Excel-Vorlage zu erstellen, die uns ermöglichen würde die Daten in unser Programm einzulesen. Also stehen in diesem Fall zwei Möglichkeiten für die Erstellung der Kunden- und Lieferantenliste zur Verfügung:

### ▪ **Software der Agentur der Einnahmen**

Die Agentur der Einnahmen stellt den Unternehmen auch eine eigene Software für die Erstellung der Kunden- und Lieferantenliste zur Verfügung. Mit dieser Software kann die Kunden- und Lieferantenliste recht einfach vom Unternehmen selbst erstellt und anschließend die Datei für die telematische Übermittlung der Meldung auslesen werden. Diese Datei kann dann entweder vom Unternehmen selbst, oder von uns telematisch übermittelt werden.

=> siehe „Anleitung zur Anwendung der Software der Agentur der Einnahmen“

Die entsprechende Software (Java Virtual Machine 1.6 benötigt) kann von folgendem Link heruntergeladen bzw. geöffnet werden:

<http://jws.agenziaentrate.it/jws/EntiEsterni/Art21/CompilazioneSpesometro.jnlp>

### ▪ **Händisch**

Unsere Kanzlei kann für Sie auch die händische Erstellung der Kunden- und Lieferantenliste auf Grundlage von Ausdrucken vornehmen, jedoch nur in bestimmtem Ausmaß (bis max. 10 Operationen bzw. Kunden/Lieferanten).

In diesem Fall müssen Sie uns die entsprechenden Belege (Rechnungen), sowie die benötigten Informationen lt. Punkt 6) dieses Rundschreibens **innerhalb 19. Dezember 2011** zukommen lassen.

---

Anleitung zur Anwendung der Software der Agentur der Einnahmen:

#### **Schritt 1) Definition Zielverzeichnis:**

Im Menüpunkt „Impostazioni“ => „Cambia Cartella di lavoro“ ist das Zielverzeichnis für die Ablage der Datei ersichtlich bzw. kann man das Zielverzeichnis abändern (wichtig für das Finden der Datei im Anschluss!).

#### **Schritt 2) Erstellen der Kunden- und Lieferantenliste**

Im Menüpunkt „File“ => „Nuovo“ kann man die Kunden- und Lieferantenliste anlegen. Dabei müssen die allgemeinen Daten zur Kunden- und Lieferantenliste, sowie die anagrafischen Daten des Unternehmens angegeben werden.

##### Allgemeine Daten:

- „Soggetto obbligato alla comunicazione“: Auswahl zw. „Natürliche Person / Nicht natürliche Person“
- „Soggette che assume l’impegno alla presentazione telematica“: „No“ eingeben.
- „Tipologia di invio“: „Invio ordinario“ eingeben
- „ Anno di riferimento“: „2010“ eingeben
- „Comunicazione dati di società incorporate“: „Comunicazione... che comunica“ eingeben

##### Anagrafische Daten:

- Daten des Betriebs eingeben
- „Progressivo dell’invio telematico“ => „1“ eingeben
- „Numero totale degli invii telematici“ => „1“ eingeben

#### **Schritt 3) Eingabe Daten für Kunden- und Lieferantenliste**

In den Tabellen „Dettaglio 1 – 5“ werden die einzelnen Umsätze getrennt nach der Natur des Geschäftspartners eingegeben:

- „Dettaglio 1“: Umsätze mit ansässigen Nicht-MwSt.-Subjekten (z.B. Privatpersonen)
- „Dettaglio 2“: Umsätze mit ansässigen MwSt.-Subjekten
- „Dettaglio 3“: Umsätze mit ausländischen Subjekten (Natürliche Personen, Juristische Personen, Andere)
- „Dettaglio 4“: Berichtigungen für Umsätze gegenüber Ansässigen (nur bei Berichtigungen betreffend das Vorjahr anzugeben!) – Für das die Meldung für das Jahr 2010 nicht auszufüllen!
- „Dettaglio 5“: Berichtigungen für Umsätze gegenüber Nicht-Ansässigen (nur bei Berichtigungen betreffend das Vorjahr anzugeben!) – Für das die Meldung für das Jahr 2010 nicht auszufüllen!

#### Besondere Angaben:

- „Modalità di pagamento“
  - o „Importo non frazionato“ = einmaliger Betrag: anzugeben wenn der gemeldete Betrag betreffend die Operation über Euro 25.000 liegt
  - o „Importo frazionato“ = aufgeteilter Betrag: wenn der einzelne angegebene Umsatz unter Euro 25.000 liegt, aber in der Summe (lt. Vertrag) der Betrag von Euro 25.000 überschritten wird
  - o „Corrispettivi periodici“ = wiederkehrender Betrag: bei Werkverträgen oder sonstigen Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungen
- „Tipologia dell'operazione“
  - o „Cessione e/o prestazione“: Verkauf von Waren oder Dienstleistungen
  - o „Acquisto e/o prestazione ricevuta“: Erwerb von Waren oder Dienstleistungen

#### **Schritt 5) Ausdruck von Deckblatt**

Im Menüpunkt „File“ => „Stampa“ wird das Deckblatt von der Kunden- und Lieferantenliste in PDF ausgegeben. Diese Datei abspeichern und dann zusammen mit der Datei uns zukommen lassen.

#### **Schritt 4) Speichern der Datei**

Im Menüpunkt „File“ => „Salva“ kann die Datei gespeichert werden. Die Datei wird im Verzeichnis wie im Schritt 1) angegeben (im Normalfall unter C:\UnicoOnLine\Art21Prog\Temp) gespeichert. In der Datei mit der Bezeichnung „Steuernummer.TArt21“ sind die Daten für die Kunden- und Lieferantenliste enthalten. Diese Datei muss zusammen mit der PDF-Datei für das Deckblatt an uns geschickt werden.

---

## **Autotransporteur – Steuerguthaben SSN**

Mit dem Stabilitätsgesetz 2011 wurde das Steuerguthaben für die im **Jahr 2010** über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN („*Servizio sanitario nazionale*“) für ein weiteres Jahr bestätigt. Diese Begünstigung betrifft Autotransporteur mit Transporten auf Rechnung Dritter und mit Transporten auf eigene Rechnung.

Es kann ein Steuerguthaben über **maximal Euro 300,00 pro Fahrzeug** für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Bruttonutzlast) von **mehr als 11,5 Tonnen** in Anspruch genommen werden bzw. mittels F24 verrechnet werden.

Der Betrag der Gesundheitssteuer SSN kann aus dem Versicherungsbeleg für die Haftpflichtversicherung abgelesen werden.

#### Verrechnung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2010 noch innerhalb **31. Dezember 2011** mittels Mod. F24 mit dem **Kodex 6793** mit Angabe des **Bezugsjahrs 2011** verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse („*sezione erario*“) anzugeben.

#### Steuererklärung:

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2010 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2011 (Unico/2012) angegeben werden.

Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollte bei einer eventuellen Verrechnung die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Thomas Graber

# TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

## Dezember 2011



### **Freitag, 16. Dezember 2011**

MwSt. – Abrechnung für November

MwSt. - Absichtserklärung

Gemeindeimmobiliensteuer ICI – Saldo für 2011

### **Dienstag, 27. Dezember 2011**

INTRASTAT – Monatliche Meldung für November

MwSt. – Akonto für 2011

### **Samstag 31. Dezember 2011**

BLACK- List - Monatliche Meldung für  
November

Kunden- und Lieferantenliste- Meldung für 2010